

# Satzung für den Verein Evangelischer Kindergartenverein Alsdorf e.V.

## §1

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Kindergartenverein Alsdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Alsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

## §2

- (1) Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Alsdorf. Die Kindergärten sind offen für Kinder aus allen Glaubensrichtungen und Konfessionen. Der Verein übernahm mit seiner Gründung von der Kirchengemeinde Alsdorf die bestehende viergruppige und die bestehende zweigruppige Tageseinrichtung.
- (2) In den Kindergärten sollen Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln können. Ihre besonderen Begabungen sollen gefördert sowie ihre Beeinträchtigungen akzeptiert werden.
- (3) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig. Seine Arbeit ist geleitet von einem christlichen Menschenbild und entsprechenden pädagogischen Zielen.
- (4) Der Verein strebt in ökumenischem Geist eine enge Zusammenarbeit mit der evangelischen und römisch-katholischen Kirche in Alsdorf an.

## §3

- (1) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (2) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Vereinsvermögen. Es dürfen auch sonst keine Vermögensvorteile aus ihrer Tätigkeit im Verein zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie höchstens Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### §4

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet und nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein steht, kann Mitglied des Vereins werden. Hieraus kann kein Anspruch auf Gewährung eines Kindergartenplatzes hergeleitet werden. Die Mehrzahl der Mitglieder muss dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Juristische Personen sollen einer solchen Kirche zugeordnet sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### §5

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

#### §6

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## §7

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus fünf Mitgliedern gebildet. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der oder die Vorsitzende
  - b. der oder die stellvertretende Vorsitzende
  - c. der oder die Geschäftsführer/in
  - d. der oder die stellvertretende Geschäftsführer/in
  - e. der oder die Kassierer/in

Die Mitglieder des Vorstands müssen einem evangelischen Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören. Sie werden vom Vorstand eingestellt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands beruft dieser ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (4) Aus gewichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied abberufen.

## §8

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende immer mitzuwirken hat. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von seinem/ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

## §9

- (1) Der oder die Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung und geschieht mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen ist eine verkürzte Einladungsfrist möglich, wenn der Vorstand im Nachhinein beschlussmäßig zustimmt.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Zu den Sitzungen kann der oder die Vorsitzende sachkundige Personen mit beratender Stimme einladen.

- (3) Wenn nicht gewichtige Gründe dagegensprechen, nehmen die Leiter oder die Leiterinnen der Einrichtungen bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen und die Vorsitzenden der Elternräte bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Im Konfliktfall entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan fest.
- (5) Der Vorstand kann sich zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eines Verwaltungsamtes bedienen. Er kann ferner eine Geschäftsordnung erlassen.

## §10

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Der oder die Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Niederschrift über die Verhandlungen ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Zur Entlastung legt der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung seinen/ihren Geschäftsbericht vor und der/die Kassierer/in die von dem/der Rechnungsprüfer/in geprüften Jahresrechnungen. Die Rechnungsprüfung erfolgt, vertraglich festgelegt, durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer des Kirchenkreises.  
Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung des Geschäftsberichtes, die Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Der Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:
  1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## §11

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf, zwecks Verwendung für die gemeinnützige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Alsdorf.